

„Tabu“ politischer Streik?

Eine Materialsammlung zur Diskussion eines „Verbots“

Rezension von Joachim John (ver.di - Wiesbaden)

Veit Wilhelmy: „Der politische Streik - Materialien zu einem Tabu“,
Fachhochschulverlag (Band 143), Frankfurt a. M. 2008, 148 S., ISBN 978-3-940087-17-1, 16 Euro

In lesefreundlicher, durchgängig zweifarbiger DIN-A4-Broschur liegt eine nicht nur für gewerkschaftliche Kreise und gewerkschaftliche Bildungsarbeit gehaltvolle Materialsammlung vor, die es bisher in dieser Form nicht geben dürfte. Das Buch präsentiert sich komfortabel in Bezug auf das Layout, inhaltlich gut gegliedert, abwechslungsreich mit Fotografien von Aktionen und übersichtlichen Tabellen angereichert, und als Arbeitsmaterial in Form von Textauszügen akkurat mit genauen Quellenhinweisen für die interessierte Leserschaft - einschließlich eines umfassenden Quellen- und Literaturverzeichnis aller Texte am Schluss - ausgestattet.

Das Vorwort von Professor Dr. Christoph Butterwegge geht von aktuellen Auseinandersetzungen und Konflikten um neoliberale „Reformen“ gegen sozialstaatlich abgesicherte Lebensqualitäten aus, um das lange Zeit in der Bundesrepublik vernachlässigte Thema des politischen Streiks in seinem gesellschaftlichen Stellenwert als elementare Waffe der lohnabhängigen Bevölkerung und in seinen rechtspolitischen Veränderungen im Laufe der deutschen Geschichte, vom Kaiserreich über den Nationalsozialismus bis heute, zu skizzieren.

Der Anspruch des Autors Wilhelmy liegt jedoch nicht so sehr in der eigenen Beantwortung der rechtlichen und politischen Probleme des komplexen Themas, sondern in der erkenntnisleitenden Fragestellung „Ist der politische Streik ein berechtigtes Kampfmittel gegen den so genannten Raubtierkapitalismus, oder ist der politische Streik eine illegale Vision für neue Formen der politischen Auseinandersetzung?“ (S. 12), die dem gesamten Text, als das schlechthin politische Interesse Wilhelmys, unterlegt ist. Absicht ist es, einen Beitrag zur politischen Aufklärung zu leisten mit der Perspektive auf eine eigenständige Urteilsbildung der LeserInnen und darauf gegründete, handlungsleitende Orientierungen inner- und außerhalb der Gewerkschaften.

Der Inhalt gliedert sich wesentlich in drei Teile:

Der erste Teil beginnt mit der Leitfrage, ob der politische Streik in Deutschland durch eine aufgrund veränderter gesellschaftlicher Bedingungen anachronistisch gewordene Rechtsprechung zu Beginn der fünfziger Jahre (Nipperdey/Forsthoff) weiterhin allein durch Richterrecht „illegal“ sei. Von hier aus wird auf den Verstoß gegen die von der Bundesrepublik 1965 unterzeichnete „Europäische Sozialcharta“ normativ Bezug genommen, um die im europäischen Vergleich äußerst restriktive deutsche Handhabung zu kritisieren.

In fast allen Nachbarstaaten werden Varianten des politischen Streiks praktiziert, bei dem der Adressat nicht das Unternehmen, sondern die Regierung ist, um deren sozialpolitische Vorhaben, wie z.B. die Verschlechterung des Rentensystems für die ArbeitnehmerInnen, zu verhindern. Signifikant wird hierbei das Machtgefälle in der Politik zwischen denen, die

wesentlich nur ihre Arbeitskraft zwecks befristeten Verkaufs besitzen, und denen, die über Investitionen verfügen – und damit auch demokratisch gewählte „Regierungen in die Knie zwingen“ – wie es der ehemalige Vorsitzende der IG Medien Detlev Hensche formuliert (S. 20). An diesem grundlegenden Defizit in der gesellschaftlichen Macht- und Daseinsausstattung formal gleicher Wahlberechtigter, bei gleichzeitig zu wahrer staatlicher Neutralität, setzt die aktuelle, vor allem von Detlev Hensche mit einer Reihe von Publikationen beflügelte Diskussion und mit ihr auch Wilhelmy neu an.

Eine Auswahl von Auszügen aus grundlegenden Quellentexten, die die Basis und die gegenwärtige Lage des Streikrechts in der Bundesrepublik und im europäischen und internationalen Vergleich darstellen, bildet den zweiten Teil: Parteitagebeschlüsse, Tarifverträge, Gesetzestexte, Gerichtsurteile, Verfassungen, Anzeigenkampagnen der Arbeitgeber (wie im Bahnstreik), internationale Übereinkommen, Streikberichte, Übersichten zum Streikrecht und vollzogene Streiks in Europa ermöglichen einen Einstieg in das Thema und zeigen zugleich die Breite des Problems auf.

Mit dem resümierenden Fazit (S. 65) wird die gegenwärtige Situation als zunehmender Druck auf Sozialstandards der ArbeitnehmerInnen in bislang nicht da gewesener Form interpretiert. Damit stelle sich die Frage nach Erweiterung der Kampfmittel zum - bisher – noch rechtswidrigen, d.h. unter Sanktionsdrohung stehenden politischen Streik als „ureigenstem Mittel“, wirkungsvollen Widerstand zu organisieren.

Ein Angebot zur Vertiefung des Themas beginnt mit dem dritten Abschnitt „Hintergrundmaterial“ (S. 66). Dieser hat seinen Namen verdient, denn der scheinbar lose Fächer einer Zusammenstellung von Quellenauszügen führt bei reflektierender Lektüre zu einer bemerkenswerten kritischen Konsequenz an der bisherigen Handhabung des Streikrechts, die neue Handlungsmöglichkeiten begründet und plausibel macht. So wurde z.B. im ebenfalls dokumentierten „Mannheimer Abkommen“ von 1906 das Thema des politischen Streiks zwischen SPD und Gewerkschaften erörtert – in einer Phase der sozialpolitischen Offensive gegen das Kapital, was man von den gegenwärtigen Bemühungen nicht gerade behaupten kann.

Ironischerweise wurde just diesem Mannheimer Abkommen hundert Jahre später im Rahmen einer Wanderausstellung der Friedrich Ebert-Stiftung Referenz erwiesen – Schröders neoliberale Agenda 2010 und die Mitglieder- und Stimmverluste der SPD machten es offenbar notwendig, an die guten Kontakte zu den Gewerkschaften zu erinnern.

Neben der Geschichte des Verbots und dessen Hintergründen (u.a. Zeitungsstreik 1952) wird hier eine diskutierenswerte Sammlung von Anträgen zum politischen Streikrecht geboten, die 2007 von IG BAU, ver.di und IG Metall eingebracht wurden (S. 78-92). Des Weiteren sei noch das Stichwort Gewerkschaften als „Ordnungsfaktor des Staates“ (S. 132-136) erwähnt. Auf wenigen Seiten wird hier skizziert, welche immensen politischen Anstrengungen, u.a. seitens der Westalliierten, nach 1945 unternommen wurden, um das Ordnungs- und Organisationsgefüge der Gewerkschaftsbewegung möglichst nachhaltig, unpolitisch und konfliktfrei zu strukturieren.

Nach der Auswertung der gerade neu erschienenen Studie Peter Birkes über „Wilde Streiks im Wirtschaftswunder“ von 1950 bis 1973 (s. express, Nr. 1 und 2-3 2008), endet dieser Teil mit den „12 Leitsätzen“ Eduard Bernsteins über den politischen Massenstreik von 1905, die rückblickend vorwärts schauen lassen. Sie bieten in knapper Form einen Eindruck eines einmal erreichten Niveaus an Diskussion und an Achtung vor den

Menschen, die als Massen für eine grundlegende Veränderung der Gesellschaft eintraten, die eine den Bedürfnissen gemäße Lebensweise erst ermöglichen sollte.

Der Begriff „Tabu“ ist vor dem Hintergrund der dargestellten Materialsammlung thematisch richtig gewählt ist: Bei einem „Tabu“ schließt sich die Frage nach dem „Warum“ aus. Es gilt - ohne Begründung. So wie bisher mit dem politischen Streik umgegangen wurde, entspricht dies weder theoretisch noch praktisch der Vorstellung mündigen Handelns. Tabus garantieren die Handlungsausübung gesellschaftlicher Macht aufgrund von Strafangst und ermöglichen denen, die über sie wachen, großen Einfluss. Doch dies lässt sich ändern.

Kritisch angemerkt sei abschließend, dass im Falle einer weiteren Auflage eine Erläuterung der Kategorie „h.M.“ (für herrschende Meinung) bzw. „h.L.“ (für herrschende Literatur) die folgenreiche „Forsthoff-Abendroth-Kontroverse“ erwähnen könnte. Von hier aus ließe sich ein Bogen zur „Agenda 2010“ beschreiben, denn der Jurist Ernst Forsthoff war nicht nur beim „Verbot“ des politischen Streiks federführend: Er sah den Sozialstaat nicht als ausgleichende Gerechtigkeit, sondern als Instrument illegitimer Wohlstandsverteilung an.

Joachim John, ver.di Wiesbaden, ist arbeitsloser Schriftsetzer und arbeitet u.a. im Landesfachbereichsvorstand des Fachbereichs 8 (Medien) mit.